

Verheirathet.

—durch den Ehem. Hrn. E. A. Pauli, am 5. September, Hr. Levi Ruth, mit Miss Pelz & Kegereis, beide von Localico Township, Lancaster Co. — Herr Amos Haffler, mit Miss Catharina Bergman, beide von Heidelberg, am 6ten, Herr Abselem Lbb, von Libanon Co., mit Miss Lovina Zeller, von Marion, am 10ten, Herr Wm. Pauli, am 10ten, Herr Neuben Hornberger, mit Miss Mary Wigel, von Cumru. — am 6ten, Hr. Saml Pfeifer, mit Miss Sara Gang, von Reading.

Wahl-Proklamation.

An die fünfjährigen Erwähler von Berks County, in der Republik Pennsylvania, Wird hiermit Nachricht gegeben, daß am Dienstage den 13ten October, 1846, eine Allgemeine Wahl in der gedachten Republik gehalten werden wird; zu welcher Zeit die Erwähler des obgenannten County, in ihren respectiven Districten stimmen werden, für Eine Person für Canal Commissioners für die Republik Pennsylvania. Eine Person von Berks County im Congreß der Ver. Staaten zu representiren. Eine Person von Berks County im Senate der General-Assembly dieses Staates zu representiren. Vier Personen von Berks County im Hause der Representatives zu representiren. Eine Person für das Coroners-Amt von Berks County. Eine Person für County Commissioner. Eine Person für Direktor der Armen und des Beschäftigungshauses von Berks County. Eine Person für das Auditors-Amt, die öffentlichen Rechnungen der County zu berichtigen.

Starb.

—am 25ten August, in Preisgramm, John Zhang, im Alter von einigen 40 Jahren. — am 2. Sept., in Exeter, Eilber Schneider, Tochter des verst. Daniel Schneider, im 15ten Jahre ihres Alters. — am 29. August, in Esfaj, Richard, Sohn von John Wengel, im 14ten Lebensjahre. — am 3. dieses, in Bern Township, Jacob, Sohn von Jeremias Weidner, im 2ten Lebensjahre. — am 7. dieses, in Maidenrick Township, James, Sohn von Samuel Koch, 12 Jahre

Executors Verkauf

von 2 schätzbaren Bauereien, bestehend aus Reading Diegelbahn Depot, zu Douglasville Berks County—ebensofalls, 45 Acker Kastanien-Holzland. Wird auf öffentlicher Vendue verkauft werden, Samstag, den 17ten nächsten Octobers, um 2 Uhr Nachmittags, an dem Gasthause von William Zeit, unserm dem Verkaufer:

No. 1—Eine Bauerei von ungefähr 113 Acker Land, wovon etwa 21 Acker sehr herrliche Wiesen und ungefähre 22 Acker Holzland. Die dort befindlichen Verbesserungen sind ein zweistöckiges steinernes Wohnhaus, 50 bei 20 Fuß, mit 3 Zimmer auf jedem Boden; eine steinerne Küche, 20 Fuß im Quadrat; ein Brunnen vorzüglich Wasser nächst der Thür; eine steinerne Scheuer, 35 bei 35 Fuß, mit angebauten Wagenhaus und Weisbalken; ein Aepfelbaumgarten und andere Obstbäume.

No. 2—Eine Bauerei von etwa 187 Acker Land, wovon etwa 14 Acker vorzügliches Weizen- und ungefähre 18 Acker mit gewöhnlichen Weisbalken bebaut sind. Die Verbesserungen bestehen aus einem zweistöckigen steinernen Wohnhaus, 42 bei 34 Fuß, mit 4 Zimmer auf jedem Boden; einer steinernen Küche, 24 bei 22 Fuß, zwei Stockwerke hoch; zwei Brunnen herrlichen Wassers; einer steinernen Scheuer, 80 bei 37 Fuß; einem steinernen Lehnhaus, Aepfelbaumgarten mit anderen Obstbäumen.

Diese Bauereien sind leicht zu bebauen, da der Boden eine Art Kalkstein Natur besitzt, und ein Ueberfluß von Kalkstein in der Nachbarschaft zu bekommen; sie liegen in einer angenehmen Nachbarschaft, bequem zu Kirchen und Schulen, eine Meile von Readinger Diegelbahn Depot zu Douglasville, Union Township, Berks County, 3 Meilen von Pottstown, 11 Meilen von Reading und 41 Meilen von Philadelphia. Die Philadelphia und Readinger Diegelbahn und die Perkiomen und Readinger Eisenbahn passen durch ersaate Bauerei, eine bequeme Entfernung in Fronte der Wohnungen. Genannte Bauereien sind durch eine öffentliche Strafe getrennt, welche von der Perkiomen und Readinger Eisenbahn nach den Städten Neu-Stehr, Carlville, Exeter, Glen und ic. führt.

No. 3—45 Acker gewöhnliches Kastanienholzland von 18 bis 20 Jahre Wuchs, gelegen auf der entgegengesetzten Seite des Schuylkill Flusses, nächst dem Schuylkill Canal, in North-Coverly Township, Chester County, etwa 3 Meilen von obenschriftlichen Plantagen. Rechte frei von Belastungen; Bedingungen: die Hälfte baar beim Anfertigen und Ueberliefern der Kaufbriefe für die Bauereien, und die Bilanz in ein und zwei Jahren, gesichert durch Band und Mortgage: Holzland, baar beim Ueberliefern des Kaufbriefes. Die fernern Besondereheiten ersaate man bei Richard Boone, Reading, Berks County, oder bei W. Thomas und Sohn, No. 93, Wallungstraße, in Philadelphia. Wird verkauft auf Befehl von Samuel Spadman, Executor des verstorbenen John Payne, von Reading, Sept. 15.

Nachschrift.

Wichtig vom mexicanischen Golf. Gestern traf die Nachricht hier ein, daß die Ver. Staaten Kriegs Brigge Furton am 15ten August nahe der Mündung des Flusses Tuzapana scheiterte. Mannschaft und Soldaten, mit Ausnahme von 2 Offizieren und 19 Mann, wurden von den Mexicanern gefangen genommen und nach Tampico transportirt. Ausführlichere Nachrichten hoffen wir nächste Woche mittheilen zu können. Die Brigge verfolgte ein kleines Fahrzeug u. gerieth dadurch auf eine Sandbank.

Die Erwähler von Ober Tulpehocken, werden ihre Wahl am Hause von Joseph Mankel halten, in jenem Township. Die Erwähler von Union Township, halten ihre allgemeine Wahl am Gasthause von Herman Umstead, in jenem Township. Die stimmbfähigen Einwohner von Washington Township, halten ihre allgemeinen Wahlen am Gasthause von Gerh. S. Wehdel, in jenem Township. Die Erwähler von Windsor Township, am Hause von Mahlon A. Sellers, in jenem Township. Die Erwähler von der Stadt Womelsdorf, am Gasthause von Georg Kalbach, in jener Stadt. Die Erwähler von der Stadt Reading, sollen ihre Wahlen halten wie folgt, nämlich: Die Erwähler der Nordwest Ward, halten ihre Wahl am Gasthause welches jetzt von Benjamin Schäfer bewohnt wird. Die Erwähler der Nordost Ward, sollen in Zukunft ihre allgemeinen u. Stadt-Wahlen an dem jetzt von Samuel B. Graul bewohnten Gasthause, in jener Ward, halten. Die Erwähler der Südwest Ward am Gasthause von Daniel Kaufman. Die Erwähler der Südost Ward, am Gasthause von William Knapp. Die Erwähler der Spruce Ward, an George Gutbarsch Gasthause.

Die Wahlen in den gedachten fünf Wards in der Stadt Reading, sind offen zu halten bis 9 Uhr Abends, und sollen alledann geschlossen werden. Die allgemeine Wahl in den genannten verschiedenen Districten soll zwischen den Stunden von 8 und 10 Uhr Morgens eröffnet und ohne Unterbrechung oder Verschiedenheit bis 7 Uhr Abends fortgesetzt werden, wann die Stimmkästen geschlossen werden.

Das irgend eine Person, die conditionsmäßig berechtigt ist in einer City oder County dieser Republik zu stimmen, aber von einer Ward in die andere innerhalb solcher City, oder von einer Borough oder Township, in eine andere Borough oder Township in solcher County innerhalb zehn Tagen vor einer darin gehaltenen allgemeinen Wahl, gezogen sein mag, berechtigt sein soll bei solcher allgemeinen Wahl in der Ward, Borough oder Township zu stimmen, von welcher solche Person weggezogen sein mag.

Zufolge einer Acte der General-Assembly der Republik Pennsylvania, betitelt: „Eine Acte um die Wahlen dieser Republik zu reguliren,“ passirt am 2ten Juli, A. D. 1839, wird hiermit Nachricht erteilt, daß alle Personen, mit Ausnahme der Friedensrichter, die irgend ein Amt oder eine Anstellung des Rufens oder Vertrauens unter der Regierung der V. Staaten oder unter der dieses Staats halten, oder irgend einer Stadt oder eines incorporirten Districts, ob mit oder ohne Bezahlung; ein Unterbeamter oder Agent, der unter der gesetzgebenden, vollziehenden (executive) oder richterlichen Gewalt dieses Staats oder der Ver. Staaten, einer City oder eines incorporirten Districts, u. ob Mitglied des Congresses, der Staats-Gesetzgebung oder des Stadtraths einer City, oder der Commissionen eines incorporirten Districts, gesetzlich unfähig sind, das Amt eines Wahl-Inspectors, Richters oder Clerks zu versehen; und daß kein Inspector, Richter oder anderer Wahlbeamter für irgend ein Amt erwählbar sein soll für welche dann gestimmt wird.“

Die Returnrichter der respectiven Districts, Städte, Townships oder Wards, wie oben gesagt, werden hierdurch angewiesen, sich im Courtshaus in Reading, am nächsten Freitag nach dem zweiten Dienstage im October, welches am nächsten 10ten October ist, um 12 Uhr Mittags zu versammeln, und dort die Dienste zu leisten welche das Gesetz von ihnen verlangt. „Gott erhalte die Republik!“ Georg Gernant, Scheriff. Eberhoffs-Amt, Reading, Sept. 15. 1846. 4m.

Eine Verordnung,

die für die Regulierung des Marktes sorgt. Abschnitt 1. Sei es verordnet durch den Stadtrath der Stadt Reading, und es ist hiermit durch die Autorität desselben verordnet, daß es die Pflicht des Marktschreibers sein soll, die Standplätze im westlichen Markthause auf öffentlicher Vendue zu verlehnen, von und nach dem letzten Samstag im September 1846 bis den ersten Samstag im April 1847, und jährlich darnach für den höchsten und besten Preis, der dafür erhalten werden kann.

Abschnitt 2. Und alle Gelder, die man einzunehmen mag für den Gebrauch der ersagten Standplätze zu bezahlen, sollen in Voraus sein und vom Marktschreiber in Empfang genommen und durch ihn an den Schatzmeister der Stadt bezahlet werden. Und es soll die Pflicht des Marktschreibers sein, ein Buch zu halten, in das er den oder die Namen aller Personen, welche genannte Standplätze reuten, einzutragen hat, nebst der Nummer und den dafür empfungenen Preis. Und es soll ebenfalls seine Pflicht sein, die Person oder Personen, welche so reuten, mit einem von ihm unterzeichneten Certificate zu versehen, welches die Nummer des oder der Standplätze angibt, mit einer Anerkennung des dafür empfungenen Belaus und des Termiens für welchen derselbe gerentet worden sein mag.

Abschnitt 3. Und es soll ebenfalls des Marktschreibers Pflicht sein, einen Bericht an den Stadtrath zu machen, wenn derselbe es verlangt, worin die Namen aller Personen, die Standplätze gerentet oder in Besitz haben, angegeben, so wie die Nummer desselben, und ebenfalls die Nummern derjenigen, wenn welche, die nicht verrentet sein mögen, nebst allen Geldern, die er von Zeit zu Zeit empfangen mag. Abschnitt 4. Und es soll ferner seine Pflicht sein, einigen Standplatz oder Standplätze, die nicht wie vorerzählt verrentet worden sein mögen, durch Privat Uebereinkunft zu verlehnen für den höchsten und besten Preis, der dafür erhalten werden kann; unter dem Beding, daß es nicht für eine längere Periode geschehen darf als der unverstossenen Zeit

der übrigen verlehnten Standplätze. Abschnitt 5. Und es soll wieder die Pflicht des Marktschreibers sein, die Markthäuser jeden Marktag nach den Markstunden auszufegen und einmal in jeder Woche, während den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September, October und November, durch den Gebrauch des Schlauchs und Hydrant Wassers waschen und vollkommen reinigen zu lassen; und es soll ebenfalls seine Pflicht sein, an jedem Marktag, während den Markstunden, innerhalb dem Marktsbezirk zugegen zu sein und zu andern Zeiten als nöthig sein mag und alle die Gesetze oder Verordnungen u. Regeln, betreffend des Marktes, zu erzwingen und alle Uebertreter derselben verhaften und verklagen und alle Personen zu hindern die Standplätze ohne Autorität und für nicht autorisire Zwecke einzunehmen; und er soll alles Brod, Butter, Schmalz und andere Lebensmittel, die verderblich von einem angehenden oder gebräuchlichen Gewicht oder Maas sein sollen, prüfen und untersuchen, so wie alle Waagen, Gewichte und Waagen, welche auf dem Markte gefunden werden mögen.

Abschnitt 6. Es soll nicht gesetzlich sein für einigen Metzger, ausgenommen solche, die Stand-Neute zahlen, irgend All Fleisch in den Straßen, Häus oder Alleys dieser Stadt zu verkaufen an Marktagen, nämlich: Mittwoch und Samstag, unter Strafe von 5 Thaler, für den Dingen der Stadt. Abschnitt 7. Alle Butter und Schmalz, ausgestellt für Verkauf, die zu leicht an Gewicht gefunden wird, soll vom Marktschreiber weggenommen und verwirft werden, für den Nutzen der Stadt. Abschnitt 8. Wenn einige, Person innerhalb dem Markt Bezirk oder der Stadt, einiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaaffleisch, Lammfleisch oder Kalbfleisch, Geflügel, Fische oder einigen anderen Artikel von Lebensmittel verkauft oder ausstellt, krankhaft, verderben, oder auf irgend Art ungesund oder nicht für Gebrauch tauglich ist, oder einiges Kalbfleisch, das wenn geschlachtet, nicht vier Wochen alt gewesen, so soll dasselbe verwirft sein und der Uebertreter eine Strafe bezahlen von 5 Thaler für das erste Vergehen und 10 Thaler für jede Wiederholung desselben.

Abschnitt 9. Falls der ersagte Marktschreiber von irgend einer Person, die in dem Markt feil hält, einige Sporteln oder Bezahlung für seinen eigenen Gebrauch annimmt, oder einige Person oder Personen, die in ersagtem Markt feil sind oder zu feil sein berechtigt sind, Berechte gestattet, die nicht autorisirt durch diese Verordnung oder die Regeln und Regulationen, welche für die Regulierung des ersagten Marktes angenommen werden mögen, so soll er die Summe von 10 Thaler verwirken und bezahlen, und des Amtes entsetzt werden.

Abschnitt 10. Der Markt soll in den Markthäusern in der Pennstraße gehalten und von dem Marktschreiber durch das Läuten der Glocke eröffnet werden, jeden Mittwoch und Samstag, von und nach dem 15ten nächsten October bis 15ten April, wie folgt: zwischen den Stunden von 5 1/2 bis 9 Uhr Vormittags, und von letztbenannter Zeit bis 15ten October, zwischen den Stunden von 4 1/2 bis 8 Uhr Vormittags, nach welcher Stunde der Markt aufhören soll; es darf keine Person nach den Stunden, wie oben vorgeschrieben, im Markthause bleiben und Alles muß von den Standplätzen wegeräumt werden, unter Strafe von 3 Thaler.

Abschnitt 11. Keine Poetter sollen während den Markstunden, in einigen Theile der Stadt, ausgenommen in der Pennstraße, zwischen der 4ten und 6ten, Lebensmittel von irgend einer Art kaufen oder verkaufen, unter Strafe von 3 Thaler. Abschnitt 12. Kein Pferd oder anderes Thier soll zu irgend einer Zeit, an die Säulen, Pfeiler oder andere Parturen der Markthäuser befestigt werden; und falls einige Person einigen Pfosten oder Parturen oder Zughör von irgend einem der beiden Markthäuser vorzüglich beschädigt oder verunstaltet, so soll sie einer Strafe von 5 Thaler unterworfen sein und den so verursachten Schaden bezahlen.

Abschnitt 13. Keine Person soll, während den Markstunden, irgend einigen Artikel von Lebensmittel, Obst oder andere bequemlichkeits kaufen oder kaufen lassen, zu dem Endzweck dieselben auszukümmern oder wieder zu verkaufen, unter Strafe von 5 Thaler für den Nutzen der Stadt. Abschnitt 14. Alle Personen, die einen Standplatz oder Standplätze imhaben, sollen, wenn sie dieselben verlassen, alle Bänke, Tische, Stühle, Körbe und anderes von ihnen benutzte Eigenthum davon wegräumen, und solche, die Standplätze haben, mögen selch Eigenthum unter denselben durch starke Ketten oder Schloffer vermahren; die hweglichen Pfosten oder Regel, wo man solche benützt, sollen auf ähnliche Art in den für sie bestimmten Plätzen verwahrt werden, durch die Personen, welche selche Standplätze imhaben, und sie haben ebenfalls für ihre eigenen Schloffer für ihre Schränke zu sorgen.

Abschnitt 15. Es soll nicht gesetzlich sein für einige Person in einigen der Markthäuser, in der Stadt Reading, während den Markstunden, eine Eisgarre oder Pfeife zu rauchen, unter Strafe von 2 Thaler für jedes Vergehen. Abschnitt 16. Für jede Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung, für die nicht anders gesort ist soll der Uebertreter eine Strafe verwirken von nicht weniger als 2 Thaler noch mehr als 5 Thaler, nach dem Gutdünken des Haupt- oder Gehülfs-Burges, oder von einigem Friedensrichter, innerhalb der Stadt Reading, vor dem der Uebertreter überführt werden mag.

Abschnitt 17. Alle Gegenwur passierten Verordnungen über den Gegenstand des Marktes, die in den Vorkehrungen dieser Verordnung inbehalten, sind hierdurch widerrufen. Verordnet und verfaßt, August 31 1846. William Arnold, Prästent pro. tem. Attestirt—John W. Tyson, Stadtsch.

Marktpreise.

Wöchentlich berichtigt.

Artikel:	per	Meas.	Pfsla
Waizen	Bsch.	85	82
Roggen	„	60	61
Weisbalken	„	55	52
Hafer	„	35	30
Kleebsaamen	„	1 15	1 15
Kleebsaamen	„	4 50	4 50
Timotheesaamen	„	2 50	2 75
Kartoffeln	„	56	57
Salz	„	50	45
Gerste	„	65	62
Roggenbranntwein	Gall.	25	22
Aepfelbranntwein	„	25	30
Feindl	„	80	80
Klauer (Weizen)	Bär!	4 50	4 00
do (Roggen)	„	2 50	2 75
Schinken	Pfd.	9	10
Schweinefleisch	„	5	6
Rindfleisch	„	6	6
Unschlitt	„	6	6
Fagbutter	„	11	9
Kleberholz	Klatz.	4 00	5 25
Eichenholz	„	3 00	4 00
Steinkohlen	Tonne	4 00	5 00
Gyps	„	6 00	5 50

Philadelphia Vieh-Markt.

Union Viehhof, 5. Septbr. 1846. Im Marke — während der Woche 1064 Stück Schlachtdahsen mit Einschluß von 250 von Virginia und Ohio. Ebenso 220 Kühe und Kälber; 450 Schweine und 1150 Schaafe und Lämmer. Preise. — 986 Stück mit Einschluß von 300 die nach Neu York getrieben, wurden verkauft zu \$47 bis 61 die 100 Pfund. 70 Stück blieben übrig. Trockne Kühe verkauft zu \$7 bis 15; Springe \$10 bis 20, und Milchkühe zu \$15 bis 30 jede. Schweine sind fortwährend in starker Nachfrage zu \$5 bis \$5 1/2 die 100 Pfund. Schaafe und Lämmer verkauft sich zu \$1 bis 3 1/2 jedes, gemäß der Qualität.

Öffentlicher Verkauf,

von beweglichem Eigenthum des verstorbenen Peter Dauber. Samstag den 25ten insiehenden Septembers, um 10 Uhr Vormittags, soll auf öffentlicher Vendue verkauft werden, am legherrigen Wohnhause des gedachten Verstorbenen, in Lancaster Township, Berks County, folgendes bewegliche Eigenthum, nämlich: Ackerbau-Geräthe, Pflüge und Eggen, Eisen beim Bären, Fische und anderes Hausgeräth; eine Partie oder Lott

Strohgrüter,

solche als Kartone, Cassinets, Sommerstoffe, Band und viele andere Artikel, die hier nicht alle benannt werden können. Aufwartung und Bedingungen beim Verkauf, von Abraham Dauber, Jacob Dauber, Administratoren. September 1. 4m.

Wohlfleistes in der Welt!

Dampf-Refinirte Zucker-Candies, 1 1/2 Cent das Pfund im Großverkauf. J. Richardson, No. 42 Marktstraße, Philadelphia, nimmt sich das Vergnügen das Publikum zu benachrichtigen daß er noch immer fortfährt seine sehr vorzüglichen Dampf Refinirten Candies zu verkaufen, zu dem niederen Preise von \$12 50 die 100 Pfund, und sie sind an Güte irgend andern gleich, die in den Ver. Staaten fabricirt werden. Er offerirt ebenfalls alle Sorten Güter im Confectonary und Distillate, zu correspondirenden niederen Preisen, weil schnelle Verkäufe und kleine Profite an der Tagesordnung sind. Dufest an oder schickt eure Bestellungen und ihr werdet unschlagbar Befriedigung finden.— Verzeiht nicht die Nummer 42 Marktstraße Philadelphia. J. J. Richardson. September 1. 4m.

Stiefeln! Stiefeln!!

Die Unterschriften sind just vom Osten zurückgekehrt mit einem großen Assortement Stiefeln von allen Benennungen, welche sehr wohlfeil verkauft werden. Das Publikum ist eingeladen sie zu beschichtigen. H. F. Felix und Co., No. 1, N. W. Ecke der Pea und S. Straße. August 18. 5m.

Einheimische Güter.

O'Brien und Raizuel haben so eben erhalten eine große und wohlfeile Partie gebleichte und ungebleichte Musseline, gebleichte und ungebleichte flächsen und baumwollene Betrücker, Bett-Barchent, Schürzen und Bettüberzüge, Keilsch, Henry Clay, gestreift, alle Sorten von Cattun und Hofensstoffen, rothe, weiße u. gelbe Flanelle, baumwollene Flanelle, blauer Drill, schleichte und ungebleichte baumwollene Tische-Servietten; ebenfalls ein großes Assortement von neugedigen Cattun von 61 bis 183 Cents die Yard, am Goldene Kugel Stroh. Reading, August 18. 5m.

Irish und Bettfassung Linnen.

O'Brien und Raizuel haben so eben ein schönes Assortement der obengenannten Güter erhalten, welche sehr wohlfeil verkauft werden. August 18. 5m.

Rechte Kaiser-Pillen.

Einen Vorrath echter Kaiser-Pillen just erhalten und zum Verkauf in dieser Druckerei.